

Jugendamt (Stempel)

Geschäftszeichen

Bearbeiter



Fax

Datum

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG (für die ergänzende Betreuung an Grundschulen)
für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Für das Kind

Name

Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes

wurde der anliegende Leistungsbescheid am _____ erteilt.

Das o.g. Kind hat einen täglichen Betreuungsanspruch von _____ Stunden.

Der Anspruch wird durch folgende Zeiten (Modul) realisiert:

Betreuung in der VHG:

(in der Zeit von 7:30 bis 13:30 + gewähltes Modul)

- Hort 1 von 6:00 bis 7:30 Uhr (ohne Mittagessen)
- Hort 2 von 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 3 von 6:00 bis 7:30 + 13:30 bis 16:00 Uhr
- Hort 4 von 13:30 bis 18:00 Uhr
- Hort 5 von 6:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- von 7:30-13:30 Uhr

In der Gebundenen Ganztagsgrundschule

(in der Zeit von 7:30 bis 16:00 + gewähltes Modul)

- Hort 6 von 16:00 bis 18:00 Uhr
- Hort 7 von 6:00 bis 7:30 + 16:00 bis 18:00 Uhr

Betreuung nur in der Ferienzeit von:

- 7:30 bis 16:00 Uhr

- Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Behinderung **laut Bescheid des zuständigen Brandenburger Sozialleistungsträgers (s. Anlage)** einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch / nach §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und erhält somit eine zusätzliche personelle Hilfe.

Der Regelkostensatz lt. gewähltem/n Modul/en bzw. Betreuungsumfang des Kindes beträgt z. Zt.

€ monatlich.

Die Ausgleichszahlung für den zusätzlichen Förderbedarf wird durch den zuständigen Sozialleistungsträger übernommen in Höhe von z. Zt.

€ monatlich.

Die Kosten für die Betreuung des Kindes betragen insgesamt z. Zt. (Summe)

€ monatlich.

- Die Kostenübernahme (Regelkostensatz) wird befristet bis zum _____ weil,

Die Kosten entsprechen der derzeit geltenden Höhe der Ausgleichszahlungen/Kostensätze pro Platz/Jahr und pro Platz/Monat in Berliner Tageseinrichtungen gültig für das Jahr 200 ____.

Die Höhe der Kostenübernahme wird jährlich entsprechend der einschlägigen Steigerungssätze angepasst.

Es werden die jeweils geltenden Kostensätze des erforderlichen Betreuungsumfanges (Modul/e) des Kindes in Rechnung gestellt und übernommen.

Im Auftrag